

Urtheil zu bewegen; nur wenn das nicht gelingt, soll der Bischof allein ein rechtskräftiges Urtheil fällen und den comes zur Vollstreckung desselben anhalten: *'ita ut, si contemni se a comite vel nolle eum adquiescere veritati sacerdos inspexerit, potestatis eius sit, . . . emissio iustum iudicium . . . rem, de qua agitur, petentis partibus consignare'*. Offenbar handelt es sich hier um dieselbe Intercession des Bischofs, wie in II, 1, 24 und II, 1, 31. Die Partei klagt etwa wegen Rechtsverweigerung oder wegen Verdächtigkeit des Richters (nach II, 1, 31) oder wegen einer bereits in erster Instanz vor diesen gehörigen Sache beim comes civitatis. Dieser will dem Kläger nicht Recht geben und wird deshalb von ihm für verdächtig erklärt unter Anrufung der Intercession des Bischofs. Der Fall ist also bis hierher ganz derselbe wie in II, 1, 24; der Unterschied beruht aber darin, dass dort angenommen wurde, dass Bischof und Graf sich über ein Urtheil einigen; während hier der Fall behandelt wird, wo eine Einigung nicht zu Stande kommt.

Das vom Bischof in diesem Falle abgegebene Urtheil soll der comes zur Ausführung bringen; weigert er sich, so zahlt er dem Bischof ein Fünftel vom Werthe des Streitgegenstandes als Busse. Die gleiche Busse aber zahlt der Bischof dem Kläger für Rechtsverzögerung, d. h. für verzögerte Rechtshilfe gegen den verdächtigen comes: *'Si vero episcopus fraudis communionem cum comite tenens reppertus fuerit pauperi facere dilationem, eandem quintam partem idem episcopus querellanti exolvat, stante nihilominus negotio pauperis, donec iudicium inveniat veritatis'*. Mit dem in den letzten Worten erwähnten *iudicium veritatis* deutet der Gesetzgeber wohl auf die endgültige Entscheidung, die nach II, 1, 24 eventuell der König zu geben hatte.

So fügt sich der Inhalt von II, 1, 30 A völlig in die Vorschriften ein, welche Chindasvind über den ordentlichen Instanzenzug im Process gegeben hatte; und nur, wenn wir das Gesetz so erklären, enthält Ervigs Gesetz II, 1, 30 B, durch welches er jenes ersetzte, eine Abänderung derselben Materie; während bei der gewöhnlichen Deutung von II, 1, 30 A auf eine besondere Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Armensachen gar nicht zu verstehen wäre, weshalb Ervig jenes ältere Gesetz nicht neben seinem neuen hätte bestehen lassen sollen.

Ervigs Gesetz II, 1, 30 B [W. II, 1, 30] enthält nun nicht nur eine Veränderung, sondern auch eine offenbare